



über
01.05.2021

Herrn
Oberbürgermeister Mende

und Magistrat

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion Linke

über 2.9.

802

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

30. August 2021

Anfrage der Fraktion Linke vom 5 Juli 2021, Anfrage 8/2021 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung 21-V-06-0006

Anfrage

1. *Wie viele Geflüchtete leben in der Landeshauptstadt Wiesbaden und wie ist deren derzeitige Situation? (Schule/Kita/Sprachförderung/Wohnsituation/etc.)*
2. *Gibt es in jeder Unterbringungseinrichtung geeignete Räume für Sprachkurse, Kinderbetreuung, Begegnung und als Ort der Ruhe?*
3. *Sind die Unterkünfte mit geeigneten Freizeitmöglichkeiten (z.B. Spielplatz) ausgestattet?*
4. *Gibt es Konzepte für die verbindliche Förderung und Einbeziehung bürgerlichen Engagements durch die Landeshauptstadt Wiesbaden bei der Integration von Geflüchteten?*
5. *Besteht ein regelmäßiger Dialog zwischen dem Flüchtlingsrat und dem Magistrat?*
6. *Gibt es Pläne zur Förderung der Selbstbestimmung von Geflüchteten? Zum Beispiel durch die Etablierung von Geflüchteten sprecher*innen in den Einrichtungen.*
7. *Wie lange laufen die derzeit gültigen Mietverträge der Flüchtlingsunterkünfte? Wie hoch ist der Mietpreis der Unterkünfte? Wer ist Eigentümerin/Vermieterin dieser Unterkünfte? Gibt es Pläne zur Veränderung der Wohnsituation der Geflüchteten (z.B. Neubauten, Schließungen usw.).*
8. *Gibt es in allen Flüchtlingsunterkünften gültige Brandschutzkonzepte? Wenn ja, wer hat die Brandschutzkonzepte erstellt? Bis wann sind sie gültig? Wo kann man sie einsehen?*
9. *Gibt es in allen Unterkünften Schutzkonzepte, die die besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen und Kindern berücksichtigen?*
10. *Werden Kontrollen des Gesundheitsamtes (hygienische Bedingungen, Feuchtigkeitsschäden) durchgeführt? Gibt es Schimmelbefall in den Unterkünften? Wenn ja: Sind Maßnahmen gegen den Schimmelbefall in Unterkünften geplant?*
11. *Gibt es gültige Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten? Wenn ja: Wie sehen diese aus? Wenn nein: Wieso nicht?*
12. *Welche Konzepte nutzt der Magistrat um die Willkommenskultur in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu stärken? Patenprogramme oder ähnliches geplant?*

13. *Gibt es Pläne die Geflüchteten zukünftig dezentral unterzubringen? Wenn ja: Wie sehen diese Pläne aus? Wenn nein: Wieso nicht?
Wie viel würde eine dezentrale Unterbringung kosten? Wie viel kostet uns die Unterbringung in Massenunterkünften?*
14. *Inwieweit werden geflüchteten Schüler*innen digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt, welche für die gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht erforderlich sind?*
15. *Stehen Schüler*innen in den Unterkünften ausreichend geeignete Arbeitsplätze mit entsprechender technischer Ausstattung und Internetzugang zur Verfügung?*
16. *Wie wird mit freien Räumlichkeiten in den Unterkünften verfahren? Werden diese genutzt um den dort lebenden Menschen mehr Freiräume zu gewähren?*
17. *Wie ist die Situation Geflüchteter mit geregelter Aufenthaltsstatus und von Selbstzahler*innen in den Unterkünften? Wie hoch belaufen sich die Kosten für letztgenannten Personenkreis?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Zum Stand 30.06.2021 leben 5.349 geflüchtete Menschen in Wiesbaden. Die Zielgruppe Geflüchtete wurde im Wiesbadener Integrationskonzept für Geflüchtete 2017 - 2020 definiert und die Zusammensetzung u.a. nach Herkunftsländern und Bleibeperspektive dargestellt. Dort wurden auf S. 5 die rechtlichen Grundlagen zur Ermittlung der Gesamtzahl ausführlich erläutert.

In den Gemeinschaftsunterkünften werden mit Stand 01.07.2021 1.138 Bewohnerinnen und Bewohner sozialpädagogisch betreut. In privater Unterbringung sind 515 Personen im Bezug von Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und haben damit Anspruch auf Beratung und Betreuung durch Mitarbeitende des Sozialdienst Asyl (SD Asyl).

Die Frage nach der derzeitigen Situation (Schule/Kita/Sprachförderung/Wohnsituation/etc.) lässt sich nicht pauschalisiert beantworten.

Zu 2)

Nein. Insbesondere in den kleinen Unterkünften (zwischen 8 und < 50 Plätzen), die ursprünglich als 1 - 3 Familienhäuser genutzt wurden, können solche Räume nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden.

Die vier großen Unterkünfte (ab 250 Plätzen) verfügen alle über Gemeinschaftsräume, Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung und für Sprachkurse.

Zu 3)

Die „Wiesbadener Linie“ sieht vor, Geflüchtete überwiegend in kleineren Unterkünften, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, unterzubringen, um so die Integration in die Stadtgesellschaft zu erleichtern.

Aufgrund der großen Fluchtbewegungen 2015 ff mit teils 100 Neuaufnahmen wöchentlich war dies nicht mehr umzusetzen, so dass mehrere mittelgroße (ab 50 Plätzen) und große Unterkünfte angemietet werden mussten. Die kleinen Unterkünfte verfügen in der Regel über einen Garten. Weitere, zur Unterkunft gehörende Freizeitmöglichkeiten gibt es dort nicht.

Die Ausstattung bei den drei mittelgroßen Unterkünften ist unterschiedlich. Teils gibt es Spielgeräte, teils ist die Aufstellung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Die großen Unterkünfte sind mit Spielplätzen ausgestattet. Für die Freizeitgestaltung in diesen Häusern hatte die Stadtverordnetenversammlung 2017 gezielt zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, mit denen Spiele, Sportgeräte und Unterhaltungselektronik angeschafft werden konnten.

Zu 4)

Bereits bei der Erstellung des Wiesbadener Integrationskonzeptes für Geflüchtete wurden Vereine/Initiativen sowie ehrenamtliche Tätige in einem breit angelegten Bürgerbeteiligungsprozess eingebunden. Dem Thema Koordinierung des Bürgerschaftlichen Engagements ist im Integrationskonzept für Geflüchtete ab S. 68 ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem konkrete Maßnahmen beschrieben und beschlossen worden sind.

Zu 5)

Der Flüchtlingsrat erhält vom Amt für Zuwanderung und Integration eine institutionelle Förderung sowie für das Projekt Rückenwind eine projektbezogene Förderung. Ein Austausch erfolgt bei Bedarf.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte werden zudem durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter über die Angebote des Flüchtlingsrates informiert. In der Regel suchen die Geflüchteten die Projekte und Sprechzeiten des Flüchtlingsrates eigenständig auf und benötigen keine Begleitung durch Mitarbeitende des Sozialdiensts Asyl.

Zu 6)

Partizipation und Engagement von Geflüchteten wird, wie im Integrationskonzept ab S. 73 beschrieben, in erster Linie durch Informationen und Aufklärung über Institutionen und Möglichkeiten sich einzubringen, gefördert und unterstützt.

Ein gewählter Sprecherinnen- und Sprecherrat ist aufgrund der unterschiedlichen Sprach- und Kulturhintergründe der Bewohnerschaft, der unterschiedlichen Größe und Belegungsstruktur einzelner Unterkünfte sowie aufgrund Fluktuation nicht sinnvoll.

Zu 7)

Die meist 2015 und 2016 abgeschlossenen Mietverträge laufen in der Regel über fünf Jahre und enthalten einjährige Verlängerungsoptionen, falls eine der beiden Vertragsparteien nicht fristgerecht kündigt. Um wieder zur „Wiesbadener Linie“ zurückzufinden (Erläuterung s. zu Frage 3) werden die Verträge mit den kleinen und mittelgroßen Unterkünften meist verlängert, die Verträge mit den Vermietern großer Unterkünfte laufen perspektivisch aus.

In der Regel wird bei den kleinen und mittelgroßen Unterkünften eine pauschale Miete von 360 EUR je Platz im Monat gezahlt. Damit sind alle Kosten, also z. B. Möblierung/Ersatzmöblierung, Renovierung, Betriebs- und Nebenkosten abgegolten. Lediglich bei Vandalismuschäden fallen zusätzliche Kosten an.

Bei den großen Objekten, Vermieter ist in 3 von 4 Objekten die Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG), gibt es ganz unterschiedliche Vereinbarungen, wonach sich die Miete errechnet. Auch hier wurde sich bei Vertragsabschluss an Kosten von 360 EUR/Platz/Monat orientiert. Da bei den großen Unterkünften die Verbrauchskosten aber in der Regel mit dem Vermieter nicht über eine Pauschale zu vereinbaren waren und spitz abgerechnet werden, haben sich die Kosten unterschiedlich entwickelt.

Zu den Eigentümern der als Gemeinschaftsunterkünfte angemieteten Gebäude zählen private Eigentümerinnen und Eigentümer, Unternehmen sowie die SEG.

Zu 8)

Gültige Brandschutzkonzepte gibt es in allen mittelgroßen und großen Unterkünften. Die Berufsfeuerwehr Wiesbaden, vorbeugender Brandschutz, war auch regelmäßig bei der Besichtigung der Unterkünfte vor Anmietung anwesend. Die Brandschutzkonzepte sind notwendiger Bestandteil bei der Beantragung der Nutzungsänderung als Gemeinschaftsunterkunft durch die Bauaufsicht.

Die Brandschutzkonzepte werden von den Vermietenden bei Fachfirmen in Auftrag gegeben und von der Berufsfeuerwehr im Auftrag der Bauaufsicht überprüft.

Zu 9)

Alle Gemeinschaftsunterkünfte sind i. d. R. als gesamte Unterkunft, oder auf einzelnen Ebenen/Stockwerken konzeptioniert. Dies bedeutet, dass ausgewiesene Familienbereiche, Männerbereiche, Frauenbereiche, Erziehende- und Alleinerziehende-Bereiche sowie LSBTTI-Bereiche vorgehalten werden. Weiterhin gibt es unter Anderem weibliche Sicherheitskräfte, welche in Hinblick auf geschlechtsspezifische Bedürfnisse geschult wurden. In allen Häusern sind regelmäßig Sozialpädagogen vor Ort.

Zu 10)

Vor Beginn der Pandemie gab es stichprobenartige Kontrollen. Vorfälle von Schimmelbefall sind bekannt und die Beseitigung durch den Vermieter wurde regelmäßig veranlasst. Im Falle der Verschuldung durch Bewohnerinnen oder Bewohner, z. B. wegen mangelhafter Lüftung, klärt der Sozialdienst Asyl auf.

Zu 11)

Das hessische Wohnungsaufsichtsgesetz sieht bei der Überlassung von Wohnraum eine Mindestfläche von 9 m² je Person vor. Stehen Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung reduziert sich die Mindestfläche auf 6 m².

In Gemeinschaftsunterkünften stehen regelmäßig Nebenräume, z. B. Sanitär- und Küchenbereiche zusätzlich zur Verfügung. In Wiesbaden diente bei der Beurteilung der Belegkapazität eine Wohnfläche von 10 m² je Person.

Hinsichtlich der weiteren Ausstattung, z. B. mit Duschen, WC's, Herden, Waschmaschinen oder Trocknern gilt eine 1 : 10 Regelung als Orientierung. Also je 10 Personen (geschlechtergetrennt) 1 Dusche, 1 WC, 1 Herd usw.

Zu 11)

Es gibt bestehende Netzwerke wie z.B. „Gemeinsam in Wiesbaden“. Auch wurden zu dieser Thematik bereits Integrationspreise vergeben. Zum Beispiel 2018 für das Team der ehrenamtlich Tätigen im Projekt „Angekommen - Perspektiven für Geflüchtete“.

Patenprogramme gibt es z.B. von Evim „Be welcome“ und den vom Amt für Zuwanderung und Integration erstellten Wegweiser für Migrantinnen und Migranten „Willkommen in Wiesbaden“, der in leicht verständlicher Sprache einen ersten Überblick über Institutionen und wichtige Anlaufstellen gibt. Er wird regelmäßig aktualisiert und erscheint neben der deutschen Version auch in Englisch und Arabisch.

Sämtliche durch den Integrationsfonds mit insgesamt ca. 950.000 Euro geförderten Projekte (Stand: 21.03.2021) haben auch das Ziel, die Integration und das Ankommen so schnell und so gut wie möglich zu fördern.

Darüber hinaus ist auch hier auf das Integrationskonzept für Geflüchtete zu verweisen.

Zu 13)

Das Ziel der dezentralen Unterbringung ergibt sich aus der „Wiesbadener Linie“ (s. zu Frage 2). Im Zuge der Abmietung großer Unterkünfte wird es zur Deckung des Unterbringungsbedarfs weiter zur Anmietung kleiner Unterkünfte kommen. Dabei wird wie bisher eine pauschale Miete von 360 EUR je Platz angestrebt.

Das Vorhandensein einer größeren Gemeinschaftsunterkunft ist jedoch notwendig, um auch bei hohen Zuweisungszahlen vorbereitet zu sein und entsprechende Unterbringungen zu gewährleisten. Als große Gemeinschaftsunterkunft mit 250 Plätzen soll in Wiesbaden-Biebrich die Unterkunft am Standort Otto-Wallach-Straße 1 bestehen bleiben, wo es bislang schon eine Gemeinschaftsunterkunft mit 266 Plätzen gibt. Diese besteht aus Containerblöcken und soll durch Festbauten ersetzt werden. Über die Kosten kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Eine Machbarkeitsstudie wurde bei der SEG in Auftrag gegeben. Die Gremien, zuvorderst auch der Ortsbeirat Biebrich, werden entsprechend im Anschluss an die Machbarkeitsstudie informiert.

Zu 14)

In der Regel sollen digitale Endgeräte durch die Schulen gestellt werden. In Einzelfällen wurden durch die Leistungsbereiche des 2. Sozialgesetzbuches (SGB II) und des AsylbLG Beihilfen für Endgeräte bewilligt.

Zu 15)

Grundsätzlich ist in allen Gemeinschaftsunterkünften WLAN vorhanden.

In den großen Unterkünften (ab 250 Plätze) gibt es entsprechende Räumlichkeiten, teilweise auch mit eingerichteten EDV-Arbeitsplätzen. Der Schlüssel zu den Räumlichkeiten ist beim Tageshausmeister hinterlegt. In Bezug auf die technische Ausstattung verweisen wir auf Punkt 14.

In kleinen Unterkünften (zwischen 8 bis 50 Plätze) kann bei Bedarf eine individuelle Regelung mit dem Sozialdienst Asyl getroffen werden, um entsprechende Bedarfe zu decken. Hier sind die baulichen Gegebenheiten der kleinen Unterkünfte mit in die individuellen Regelungen eingebunden.

Zu 16)

In Einzelfällen können freie Räume, z.B. für Projekte, zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich wird in den kommenden Monaten mit erhöhten Zuweisungen von Geflüchteten gerechnet, weshalb ein Platzkontingent vorgehalten wird. Weiterhin wurden in den letzten Jahren einige Gemeinschaftsunterkünfte in Notunterkünfte für wohnungslose Menschen umgewidmet, um dem gestiegenen Bedarf auch an dieser Stelle gerecht zu werden.

Für Projekte innerhalb einer Unterkunft können freie Räumlichkeiten genutzt werden. Absprachen erfolgen zwischen der Projektleitung, dem Sozialdienst Asyl und dem Aufnahmemanagement.

Zu 17)

Es gibt anerkannte geflüchtete Menschen, die aufgrund der angespannten Lage am Wiesbadener Wohnungsmarkt nicht aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen können.

Selbstzahler haben dort die Nutzungsgebühren zu zahlen, die die Unterbringungsgebührensatzung hierfür vorsieht. Die Gebühr beträgt aktuell 360 EUR im Monat. Sie reduziert sich, wenn durch die Höhe der Zahlung Sozialhilfebedürftigkeit entstehen sollte (Härteklausele).

